

1. Produkte

Der Begriff "Produkte" bezeichnet in diesen AGB jede Ware und/oder Dienstleistung, die von SETUP an den Vertragspartner (nachstehend: "Partner") geliefert bzw. für diesen erbracht wird.

2. Preis und Preisangaben

Sind Preise nicht bezeichnet, gelten die lokalen Listenpreise von SETUP zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Berechnet wird in Euro.

3. Geltung der AGB

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, wenn SETUP Hardwareprodukte verkauft und liefert oder Software lizenziert und liefert oder Reparatur-, Service- oder Installationsleistungen erbringt. Sie gelten sinngemäß, wenn für andere Geschäfte keine hierauf zugeschnittenen Bedingungen gelten. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Diese AGB gelten ausschließlich. AGB des Kunden gelten nur, wenn und soweit SETUP sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen der Firma SETUP auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese AGB gelten anstelle etwaiger AGB des Kunden (z.B. Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der AGB vorgesehen ist.

4. Angebote, Vertragsschluss und Leistungsinhalt

Angebote von SETUP sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn SETUP den Auftrag schriftlich bestätigt oder die Ware liefert. Mündliche Zusagen binden SETUP nur, wenn sie schriftlich ausdrücklich bestätigt werden. Sie stellen keine Zusicherung oder Garantie dar. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Leistungsinhalt von Reparaturaufträgen, das betroffene Gerät den für gültigen SETUP Standardspezifikationen anzupassen. Kann dies nicht erreicht werden, weil der Kunde einen Reparaturauftrag sachlich oder vom Aufwand begrenzt hat, kann SETUP über solche Begrenzungen hinausgehen, wenn die Überschreitung dem Kunden zumutbar ist und die Funktionsfähigkeit des betroffenen Gerätes herstellt.

5. Auftragsänderungen und Stornierung

Alle nach Auftragsänderungen vom Partner gewünschten Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SETUP.

Die Geltendmachung der durch die Auftragsänderung bei SETUP entstehenden Mehrkosten bleibt vorbehalten.

Bei Stornierung des Auftrages durch den Partner ist SETUP berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Versand und Lieferung

Es gilt die Liefer- oder Leistungszeit in der Auftragsbestätigung gerechnet ab deren Datum. Muss der Partner vorlesten, beginnt die Lieferzeit mit dem Eingang dieser Vorleistung bei SETUP. SETUP darf teilweise liefern oder leisten. Hält SETUP einen Liefer- oder Leistungstermin nicht ein und muss dies vertreten, kann der Partner vom Vertrag zurücktreten, wenn auch eine vom Partner schriftlich gesetzte Frist ohne Lieferung verstreicht oder wenn die Fristsetzung nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist. Hat SETUP nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder gegen wesentliche Pflichten gehandelt, sind alle weitergehenden Rechte des Partners aus dem Verzug ausgeschlossen. Kann SETUP wegen höherer Gewalt nicht liefern oder leisten, darf SETUP dies nachholen, nachdem der Hinderungsgrund weggefallen ist, wenn die Hinderung eingetreten ist, als SETUP noch liefern oder leisten durfte.

Für die Lieferungen gelten die Bedingungen CIP (frachtfrei/versichert) der Incoterms 2000. Bei der Beanstandung von Transportschäden und deren Ersatz muss der Partner Form und Fristen gegenüber Frachtführern, Speditionen und Versicherten selbst wahren. Werden Geräte, die repariert werden sollen, an SETUP eingesandt, geht die Gefahr erst mit dem Eintreffen des Gerätes auf SETUP über.

SETUP gestattet dem Partner, Software im Objektcode und Anwenderdokumentation („Software“) jeweils gleichzeitig nur auf einem EDV-System für die Aufgaben zu nutzen, für die die Software bestimmt ist. SETUP installiert Software nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Partner darf Software nicht dekompileieren oder einem Reverse-Engineering unterziehen. Der Partner darf Software vervielfältigen, soweit dies zur erlaubten Nutzung, insbesondere zur Sicherung erforderlich ist. SETUP kann das Nutzungsrecht kündigen, wenn der Partner trotz Abmahnung nach einer Frist von 30 Tagen Verletzungen der Vereinbarungen fortsetzt. Erlischt sein Nutzungsrecht, wird der Partner das Original sowie alle Kopien und Teilkopien der Software binnen 30 Tagen an SETUP zurückgeben oder löschen. Eine Löschung muss SETUP unverzüglich plausibel und in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Nach schriftlicher Zustimmung durch SETUP kann der Partner eine Kopie zu Archivzwecken behalten.

Alle Preise verstehen sich frachtfrei/versichert (CIP gemäß Incoterms 2000) bei Lieferungen innerhalb der EU und frachtfrei/versichert Einlaufhafen (CIP port of entry, Incoterms 2000) bei Lieferungen außerhalb der EU.

7. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben Eigentum von SETUP, bis alle Forderungen gegen den Partner aus der Geschäftsbeziehung vollständig bezahlt sind. SETUP muss Sicherheiten freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Der Partner darf Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Seine künftigen Ansprüche aus Veräußerung tritt der Partner zur Sicherung der Kaufpreisforderung an SETUP ab, sobald mit SETUP ein Liefervertrag zustande kommt. SETUP wird diese Abtretung nur bei Zahlungsverzug offenlegen. Wird Vorbehaltsware mit Ware anderer Lieferanten verkauft, beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware. Der Partner darf die Forderung einziehen, wenn SETUP ihm dies nicht untersagt hat. Er wird SETUP bei der Einziehung unterstützen.

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, wird der Partner SETUP unverzüglich informieren, den Zugreifenden auf das Eigentum von SETUP hinweisen und die Durchsetzung der Rechte von SETUP unterstützen, insbesondere notwendige rechtswahrende Schritte, auch gerichtlich, auf eigene Kosten veranlassen. Verhält sich der Partner vertragswidrig, gerät er z.B. in Zahlungsverzug, muss er die Vorbehaltsware auf Wunsch von SETUP herausgeben, ohne dass SETUP hierdurch vom Vertrag zurückträte und sonstige vertragliche Pflichten des Partners aufgehoben würden

8. Zusätzliche Kosten

Zu den Preisen kommen gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Porto, Fracht, Versicherung, Zustellgebühren, Aufstellung und Inbetriebnahme, bei Reparaturen auch Kosten für An- und Abfahrt hinzu, wenn nichts anderes ausdrücklich angeboten wurde.

9. Rechnungen und Zahlung

Bei Auftragswerten über EURO 100.000 werden bei Auftragserteilung und bei Teillieferung jeweils Zahlungen in Höhe von 30 % des Auftragswertes fällig. Alle Rechnungen sind, soweit keine andere Vereinbarung besteht, sofort fällig. SETUP kann Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem aktuellen Basiszinssatz oder von 9 % p.a. fordern. Der Partner kann gegenüber SETUP nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Leistungen darf er nur verweigern, wenn sein Recht hierzu auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Jeder einzelne Auftrag gilt als gesondertes Vertragsverhältnis.

10. Mängelrüge, Mängelhaftung

Der Partner hat die Lieferung oder Reparatur unverzüglich zu untersuchen, ob das gelieferte Produkt bzw. die Reparatur von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist, und Mängel schriftlich SETUP anzuzeigen. Trotz Untersuchung nicht erkennbare später entdeckte Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt der Partner diesen Verpflichtungen nicht nach, so gilt die Ware bzw. die Reparatur hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt.

SETUP darf bei Mängeln nach eigener Wahl bei SETUP oder dem Partner nachbessern oder Ersatz liefern. Sind die Mängel nach einem zweiten Versuch nicht beseitigt oder versucht SETUP nicht in angemessenem Zeitraum ihre Beseitigung, darf der Partner den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Hat SETUP nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder gegen vertragswesentliche Pflichten oder gegen Kardinalpflichten in einer gegen den Vertragszweck gefährdenden Weise verstoßen, sind alle sonstigen Rechte des Partners aus der mangelhaften Lieferung oder Leistung ausgeschlossen.

Ansprüche des Partners wegen Mängeln einschließlich Schadensersatzansprüche wegen Nichtleistung verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Produkte bzw. ab Abnahme der Reparatur, sofern SETUP nicht arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Rückgriffsansprüche des Partners, falls die Waren an einen Verbraucher verkauft werden. Solche Rückgriffsansprüche bestehen nur insoweit, als der Partner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gelten die Regelungen über die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 13.

11. Verwendung aufbereiteten Materials

Von SETUP gelieferte Produkte können aufbereitete Bestandteile oder Materialien enthalten, die nicht neu, aber in einem Zustand wie neu sind. Der Partner wird nicht wegen der Verwendung derartiger Bestandteile oder Materialien Produkte zurückweisen oder eine Preisminderung verlangen.

12. Technische Änderungen

SETUP ist nach freiem Ermessen berechtigt, von Zeit zu Zeit die Konstruktion oder Spezifikation der Produkte geringfügig zu ändern, ohne dass diese Änderungen die Qualität oder die Handelseignung der Produkte wesentlich beeinträchtigen werden.

13. Patent- und Urheberrechtsverletzungen

Erheben Dritte Ansprüche gegen den Partner, weil von SETUP gelieferte Produkte oder ihre anleistungsgemäße Benutzung ihre gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte verletzt, wird der Partner SETUP umgehend informieren. SETUP wird den Partner bei der Abwehr solcher Ansprüche angemessen unterstützen. Wird der Anspruch innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung gegenüber dem Partner behauptet, stellt SETUP den Partner von solchen Ansprüchen frei, jedoch nur dann, wenn

- a) der Partner SETUP ermächtigt, die Ansprüche abzuwehren oder den Streit beizulegen und SETUP hierzu ausreichend informiert und in zumutbarem Umfang unterstützt
- b) der Partner in die Abwehr nicht eingreift, ohne dies mit SETUP abzustimmen, insbesondere den Anspruch nicht anerkennt
- c) die behauptete Rechtsverletzung nicht auf einer Änderung des Liefergegenstandes durch den Partner gründet, es sei denn, die Änderungen seien von SETUP ausdrücklich in die Freistellung einbezogen
- d) der Partner den von SETUP gelieferten Gegenstand nicht zusammen mit anderen Gegenständen rechtsverletzend nutzt, wenn die alleinige Nutzung der von SETUP gelieferten Gegenstände die Rechte des Anspruchstellers nicht verletzt hätte.

14. Haftungsbegrenzung

Sofern sich - ungeachtet aus welchem Rechtsgrund - für SETUP eine Haftung ergeben sollte, haftet SETUP in voller Schadenshöhe bei Vorsatz, eigenem groben Verschulden und dem leitenden Angestellten. In anderen Fällen ist die Höhe des Ersatzes begrenzt auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, in jedem Fall aber auf EURO 500.000 je Schadensereignis. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SETUP nicht, es sei denn, wesentliche Vertragspflichten oder Kardinalpflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise sind verletzt worden. Die Haftung von SETUP für den Verlust von Daten beschränkt sich auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Partner zur Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.

15. Exportkontrollbestimmungen

Der Partner wird alle in Frage kommenden deutschen und U.S.-amerikanischen Außenwirtschaftsbestimmungen beachten. Anderenfalls darf SETUP bei einem berechtigten Interesse hieran die Geschäftsbeziehung zum Partner beenden, auch bereits bestätigte Lieferungen nicht mehr ausführen, Nutzungsrechte kündigen, die Lieferung von Ersatzteilen oder Pflegemaßnahmen verweigern.

16. Abtretungen

Der Partner darf ohne zuvor schriftlich erteilte Einwilligung von SETUP weder seine vertraglichen Rechte abtreten oder sonstwie auf Dritte übertragen noch seine vertraglichen Verpflichtungen von Dritten übernehmen lassen; dieser Klausel widersprechende Handlungen binden SETUP nicht.

17. Maßgebendes Recht

Zwischen den Parteien findet für alle Geschäfte ausschließlich deutsches Recht Anwendung, jedoch nicht das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG). SETUP darf personenbezogene Daten des Partners, die aus der Geschäftsbeziehung bekannt werden, für eigene Zwecke auch konzernintern weitergeben und verwenden. Gerichtsstand ist nach Wahl der klagenden Partei Langen oder der allgemeine Gerichtsstand der jeweiligen Beklagten. Für SETUP ist darunter Langen zu verstehen, wenn SETUP als Kläger auftritt, oder irgendein anderer SETUP-Standort, wenn eine Klage abgewehrt wird. Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

18. Schriftform

Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform.